

Kennzeichnungs-, Registrier- und Kastrationspflicht für Freigängerkatzen in der Gemeinde Reiskirchen

Aufgrund des § 21 Abs. 3 der „Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung und anderer Vorschriften“ des Landes Hessen vom 24. April 2015 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen Nr. 10; 2015 – 30. April 2015), § 13b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313) – geändert durch das Dritte Änderungsgesetz vom 04. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) und Artikel 4 Absatz 90 des Gesetzes vom 07. August 2013 (BGBl. I S. 3154) hat der Gemeindevorstand der Gemeinde Reiskirchen folgende „Katzenschutzverordnung“ erlassen:

§ 1

Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht

- (1) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze unkontrollierten Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen sowie registrieren zu lassen
- (2) Dies gilt nicht für weniger als fünf Monate alte Katzen.
- (3) Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufende Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.
- (4) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

§ 2

Durchführung und Überwachung

- (1) Der Nachweis über die Kastration und die Registrierung ist der Gemeinde Reiskirchen, Fachbereich Sicherheit und Ordnung auf Verlangen vorzulegen.
- (2) Wird eine unkastrierte Katze im unkontrollierten Freigang angetroffen, so kann dem Halter/ der Halterin auferlegt werden, das Tier kastrieren, kennzeichnen und registrieren zu lassen.
- (3) Ist eine fortpflanzungsfähige angetroffene Katze nicht gekennzeichnet und registriert und kann ihr Halter/ in deswegen nicht innerhalb von 48 Stunden identifiziert werden, so kann der Fachbereich Sicherheit und Ordnung die Kastration auf Kosten des Halters/Halterin durchführen lassen. Ein vom Halter/in personenverschiedener Eigentümer hat diese Maßnahme zu dulden.

§ 3
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am **26.11.2021** in Kraft.

Die Verordnung wird hiermit ausgefertigt.

Reiskirchen, den **19.11.2021**

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Reiskirchen

gez. Kromm

(Siegel)

Kromm

Bürgermeister